

Praxis Am Bergweg GmbH · Bergweg 20 · 49393 Lohne

Notdienst 0173 200 970 60

Bergweg 20 · 49393 Lohne

Telefon 04442 9220 0

praxis@bergweg.ne

www.bergweg.net

Lohne, im Dezember 2025

Kundenbrief-Nr. 166

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

kurz vor Jahresende hat das Tierarzneimittelgesetz eine Überraschung für die Tierärzte/innen und Tierhalter/innen. Der Tierarzt darf zukünftig im Rahmen einer Behandlung nicht mehr als ein antibiotisch wirksames Tierarzneimittel zur oralen Verabreichung (*Trinkwasser/Futter*) verschreiben. Dies geht aus der „*Delegierte EU VO 2024/1159 über den oralen Arzneimitteleinsatz über das Trinkwasser – Ausführungsbestimmung für Geflügelpraktiker*“ hervor. Zu dieser Rechtsauffassung ist die Arzneimittelüberwachungsbehörde gekommen, um mögliche Gefahren einer Resistenzbildung oder Wartezeitbeeinflussung zu vermeiden, weil durch die zeitgleiche Arzneimittelverabreichung, egal ob durch den Tierarzt oder den Tierhalter, eine ungeprüfte Arzneimittelkombination entsteht. Eine abschließende rechtsverbindliche Durchführungsverordnung vom Bund liegt jedoch noch nicht vor, da juristisch noch nicht eindeutig geklärt ist, ob eine Behandlung eine einzelne Diagnose oder eine festgelegte Tiergruppe umfasst.

Was bedeutet das?

Das gemeinsame Verabreichen von Antibiotika über das Trinkwasser ist laut Artikel 6 der neuen, seit dem 9. November geltenden delegierten Verordnung 2024/1159 der EU nicht mehr zulässig. Lässt es der Gesundheitsstatus der Tiergruppe zu und will man unliebsame Konfrontationen und Diskussionen mit den Überwachungsbehörden vermeiden, gibt man die verschriebenen Antibiotika z.B. Neomycin und Duphamycin oder Belacol und Amoxicillin nicht wie gewohnt gleichzeitig, sondern nacheinander.

Was tun, wenn das nicht möglich ist?

Ist ein Tierbestand erkrankt, kommt es vor, dass zwei (*oder in seltenen Fällen auch drei*) Organsysteme betroffen sind, oder dass zwei (*oder in seltenen Fällen auch drei*) unterschiedliche bakterielle Krankheitserreger zeitgleich den Bestand haben erkranken lassen. Handelt es sich bei den Erkrankungen (Diagnosen) um ein akutes bzw. sogar perakutes Krankheitsgeschehen, ist aus Gründen des Tierschutzes eine „Nacheinander-Behandlung“ bzw. Nacheinander-Verabreichung der verschriebenen Antibiotika nicht statthaft. Ebenfalls ist bei einer Nacheinander-Verabreichung zu prüfen, ob die verbleibende Zeit zwischen letzter Verabreichung und der anstehenden Schlachtung ausreicht, um die Wartezeit nicht zu unterschreiten.

Es gibt einen Interessenkonflikt!

Den tierärztlichen Verbänden ist es durchaus bewusst, dass es in der Praxis Fälle gibt, in denen Tiergruppen von mehr als einer Erkrankung betroffen sind, sodass eine Therapie durch zwei antibiotische Wirkstoffe aus Sicht der korrekten Behandlung und damit des Tierschutzes angezeigt wäre. Ob das sich vom Bund in Bearbeitung befindliche Ausführungsdokument zu dieser Delegierten Verordnung mehr Klarheit bringt, muss abgewartet werden.

Da im Falle einer Erkrankung mit zwei Indikationen, bzw. unterschiedlichen Krankheitserregern, eine Kollision zwischen „*der tierärztlichen Pflicht zu einer fachgerechten Behandlung*“ und „*der Pflicht zur Einhaltung der tierarzneimittelrechtlichen Vorschrift*“ entsteht und damit die Erfüllung der einen Pflicht zwangsläufig zur Verletzung der anderen führt, kann der Tierarzt frei entscheiden, welche Pflicht er erfüllt, ohne zwangsläufig eine Sanktion wegen der Verletzung der kollidierenden Pflicht fürchten zu müssen (Ilka Emmerich; *Das erweiterte Zulassungsprimat im Tierarzneimittelgesetz, Pharm. Ind. 85, Nr. 3 Seite 262-268, Koch S. 2023*). Ein solcher Einzelfall muss fachlich sehr gut begründet werden, weil die Vermeidung von Antibiotikaresistenzen ein sehr hohes Rechtsgut ist – der Tierschutz aber ebenso. Die Begründung muss schriftlich erfolgen!

Was geht auch?

Lassen es die Antibiotika (*Löslichkeit, Geschmack etc.*) und die Schwere der bakteriellen Infektionen zu und ist die Technik der Dosiervorrichtung dazu in der Lage, kann die Tagesdosis der beiden verschriebenen Antibiotika verdoppelt werden und in einem 12-Stunden-Intervall nacheinander dem Tränkwasser zugegeben werden. Nach der letztmaligen Verabreichung nicht vergessen, Virkon S oder VCP über das Tränkwasser zu verabreichen, damit mögliche Antibiotikaresten aus dem Tränkwassersystem entfernt werden. Erst danach beginnt die Wartezeit.

Eine etwas andere Wartezeit

Eine etwas andere Wartezeit hat bereits begonnen – die Adventszeit, die Zeit bis Weihnachten. Da die Geschäfte gefühlt bereits wenige Wochen nach Stoppelmarkt mit den ersten Weihnachtsauslagen in ihren Schaufenstern begonnen haben, kommt das Weihnachtsgefühl eher immer später. Die Zeit bis Heiligabend kommt einen dabei gar nicht mehr als eine Zeit des Wartens vor. Nichtsdestotrotz, in wenigen Tagen ist die Wartezeit auf das Christuskind abgelaufen und es gibt (hoffentlich) schöne Überraschungen unterm Tannenbaum.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeiter/innen noch eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen
Ihre Praxis Am Bergweg